

# Bericht

des

Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

über

die Vorlage der Staatsregierung (586 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die der Regierung mit Gesetz vom 6. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 277, erteilte Vollmacht vorbehaltlich einer später einzuholenden Beschlußfassung, zoll- und handelspolitische Verfügungen treffen zu können, bis 31. Dezember 1920 verlängert werden.

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat mit Rücksicht darauf, die für Schaffung des geltenden, nunmehr in seiner Wirksamkeitsdauer zu verlängernden Gesetzes maßgebend gewesenen Gründe gegenwärtig und auch in naher Zukunft eine solche Vollmacht notwendig erscheinen lassen, beschlossen:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigedruckten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. Dezember 1919.

Franz Domes,  
Obmann.

Karl Pick,  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen  
Verfügungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 277, mit welchem die Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen ermächtigt wurde, wird bis 31. Dezember 1920 verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft.